

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tatge und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 10/5264 —**

**Diäthylenglykol in Zellglas**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 10. April 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Treffen die Angaben des Deutschen Verbraucherschutzverbandes zu, wonach Ende Februar 1986 der „Ständige Lebensmittelausschuß“ der EG einen Beschluß gefaßt hat, dem zufolge ab 1. September 1986 in der Bundesrepublik Deutschland und ab 1. April 1987 in den anderen EG-Mitgliedsländern ein sogenannter Migrationswert (Migration = Wanderung von Verpackungsinhaltsstoffen in das verpackte Erzeugnis) von 50 mg Diäthylenglykol bzw. Monoäthylenglykol pro kg nicht mehr überschritten werden darf?

Der Ständige Lebensmittelausschuß der EG-Kommission hat am 21. Februar 1986 dem Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 über Zellglasfolien zur Lebensmittelverpackung zugestimmt. Dieser gestattet die Verwendung der Stoffe Monoäthylenglykol (MEG) und Diäthylenglykol (DEG) als Feuchthaltemittel unter weiteren einschränkenden Bedingungen nur, wenn die Gesamtmenge dieser Stoffe im Lebensmittel, das mit derart hergestellter Zellglasfolie in Berührung kommt, 50 Milligramm pro Kilogramm nicht übersteigt.

Die EG-Kommission hat die entsprechende Richtlinie bisher noch nicht erlassen.

2. Falls ja, kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese Regelung auf Drängen des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittel-

kunde oder diesem nahestehende Personen oder Firmen zustandekam?

Nein. Die EG-Kommission war vielmehr zur Überprüfung der Bestimmungen der Zellglas-Richtlinie und zur Konsultation der Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß verpflichtet, da die Bundesregierung im September 1985 unter Bezugnahme auf die Schutzklausel des Artikels 6 der Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 über Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt auf die gesundheitlichen Bedenken hingewiesen hatte, die bei Verwendung von Zellglasfolien mit DEG und MEG als Feuchthaltemittel bis zu 20 % nach den damals geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen bestehen.

3. Stimmt die Bundesregierung mit uns überein, daß hier die weitere Verwendung des als gesundheitsschädlich bekannten „Frostschutzmittels“ in Verpackungsmitteln zuungunsten der Verbraucher/innen und Kinder gesichert bzw. legalisiert wird, und wie beurteilt sie dies?

Die vorgesehene Änderung der Zellglas-Richtlinie und die Übernahme der darin enthaltenen Bestimmungen in das nationale Recht der EG-Mitgliedstaaten haben zur Folge, daß eine gesundheitliche Gefährdung von Verbrauchern einschließlich Kindern durch in Zellglas verpackte Lebensmittel auch nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes nicht mehr zu befürchten ist.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die in Drucksache 10/3976 gegebene Auskunft, daß der einzige Hersteller von Zellglasfolie in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. September 1985 kein Diäthylenglykol mehr bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendet? Hat sich der Hersteller an die Zusage gehalten, und wenn ja, warum soll die Möglichkeit gegeben werden, den Produktionsprozeß wieder zu verändern, wenn doch offensichtlich Zellglasfolie auch ohne Diäthylenglykol produziert werden kann?

Der einzige Hersteller von Zellglas in der Bundesrepublik Deutschland produziert nach eigenen Angaben seit dem 1. September 1985 Lebensmittelverpackungsfolien ohne das Feuchthaltemittel DEG und will auch in Zukunft auf die Stoffe MEG und DEG verzichten.

Die EG-Kommission hatte in den Beratungen des Ständigen Lebensmittelausschusses darauf hingewiesen, daß aufgrund der Anwendung der Schutzklausel durch die Bundesregierung mit der vorgesehenen Richtlinienänderung nur die gesundheitlichen, nicht aber die technologischen Belange berücksichtigt werden könnten. Sie sicherte jedoch zu, daß sie die technologische Notwendigkeit des Einsatzes der Feuchthaltemittel MEG und DEG bei Zellglasfolien anhand der noch laufenden Versuche zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen und sodann gegebenenfalls eine weitere Änderung der Zellglas-Richtlinie in Richtung auf ein weitergehendes aber völliges Verbot der Verwendung von MEG und DEG als Feuchthaltemittel vorschlagen werde.

5. In Drucksache 10/3976 antwortete die Bundesregierung im Zusammenhang mit EG-Plänen u. a.: „Unabhängig davon beabsichtigt die Bundesregierung, die EG-Richtlinie insoweit nicht in deutsches Recht umzusetzen.“

Wird sie sich an diese Aussage halten, und wenn ja, wie läßt sich dies mit dem EG-Recht vereinbaren?

Die Antwort bezog sich auf die ursprüngliche Zellglas-Richtlinie, gegen die die Bundesregierung die Schutzklausel angewandt hat (siehe Antwort zu Frage 2). Da aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Richtlinie keine gesundheitlichen Bedenken mehr bestehen (siehe Antwort auf Frage 3), wird die Bundesregierung diese Bestimmungen in deutsches Recht übernehmen.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß ausgerechnet für die Bundesrepublik Deutschland eine zeitliche Sonderregelung für die Gültigkeit dieser EG-Richtlinie eingeführt wurde?

Die vorgesehene Richtlinie zur Änderung der Zellglas-Richtlinie enthält keine Sonderregelung für die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung wird jedoch die eingeräumte Frist zur Umsetzung der geänderten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1987 nicht ausschöpfen.

Die Bundesregierung hat im Ständigen Lebensmittelausschuß aufgrund der Verhandlungslage schließlich zu erkennen gegeben, daß sie die Vorschriften nicht vor dem 1. September 1986 in Kraft setzen wird, da sonst die Gefahr bestand, daß für die Umsetzung der Richtlinie ein sehr viel späterer Termin vorgesehen würde, für den sich die anderen Mitgliedstaaten ausgesprochen hatten. Auf diese Weise wurde erreicht, daß der Zeitraum, in welchem die Regelungen über Zellglas in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen, kurz ist und die Harmonisierung auf diesem Gebiet im kommenden Frühjahr erreicht ist.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese zeitliche Sonderregelung in Zusammenhang mit den im Herbst zu erwartenden Weinanscher-Prozessen in der Bundesrepublik Deutschland zu sehen ist und zumindest zur Verunsicherung der deutschen Justiz, aber auch zukünftig der Lebensmittelkontrolle führen wird?

Nein.

8. Kann die Bundesregierung Gerüchte bestätigen, nach denen auch im Wein ein Rückstand von 30 mg Diäthylenglykol pro Liter (oder vergleichbare Menge) auf EG-Ebene oder in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden soll, wenn ja, wie beurteilt sie dies unter gesundheitlichen Gesichtspunkten, und was gedenkt sie ggf. dagegen zu unternehmen?

Nein.

